

Körordnung des Deutschen Clubs für Leonberger Hunde e.V.

Präambel

Diese Körordnung basiert auf der Zuchtordnung des Deutschen Clubs für Leonberger Hunde e.V. (DCLH e.V.) und des Verbandes für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH) und wird von den Mitgliedern des DCLH e.V. als verbindlich anerkannt.

Das Zuchtziel, sowohl der Zuchtordnung als auch dieser Körordnung, ist die Erhaltung der genetischen Diversität in der Leonberger-Hunde-Population.

Die Zucht im DCLH e.V. ist nur mit gesunden, verhaltenssicheren, sozialverträglichen und rassetypischen Leonberger Hunden gestattet.

Für die Zucht und Erhaltung der Leonberger Hunde sind, neben der genetischen Vielfalt, das Erscheinungsbild und die Wesensveranlagung von Bedeutung. Diese Komponenten fachgerecht zu ermitteln, zu erfassen und zum Zwecke der Zucht zu bewerten und auszuwerten, ist Sinn und Zweck der Zuchtzulassungsbeurteilung. Grundlage der Beurteilung bildet der für Leonberger Hunde gültige FCI-Standard 145.

Im DCLH e. V. gelten gemäß Bestimmung des VDH für die Zuchtzulassung Mindestanforderungen in drei Teilbereichen:

A: Gesundheitsanforderungen

B: Phänotyp-/Formwert-Beurteilung

C: Verhaltensbeurteilung

Diese drei Teilbereiche der Mindestanforderungen für die Zuchtzulassung eines Leonberger Hundes müssen allesamt erfüllt (bestanden), aber nicht unbedingt zeitgleich erbracht werden.

Die vorliegende Körordnung regelt die Durchführung der verschiedenen Körveranstaltungen und die Durchführung der „Phänotyp-/Formwert-Beurteilung (Mindestanforderung B)“ sowie der „Verhaltensbeurteilung (Mindestforderung C)“.

Die „Gesundheitsanforderungen (Mindestforderung A)“ sind in der Zuchtordnung des DCLH e.V. geregelt.

Erst wenn alle Ergebnisse der geforderten Gesundheitsanforderungen, der Phänotyp-/Formwert-Beurteilung und der Verhaltensbeurteilung im Zuchtbuchamt des DCLH e.V. vorliegen wird der Hund in die Zuchthundeliste aufgenommen und kann zur Zucht eingesetzt werden. Der Besitzer des Hundes erhält auf Antrag nach Vorliegen aller Voraussetzungen eine Bestätigungsurkunde für die Zuchttauglichkeit des Hundes vom Zuchtbuchamt.

§ 1 Phänotyp-/Formwert-Beurteilung

Die Phänotyp-/Formwert-Beurteilung ist die Beschreibung der äußeren Merkmale eines Hundes anlässlich einer Zuchtzulassungsbeurteilung ähnlich wie die Formwert-Beurteilung auf einer Ausstellung, aber deutlich ausführlicher und umfassender.

Die Phänotyp-Beurteilung erfolgt durch einen für die Rasse zugelassenen Spezialzuchtrichter anhand eines vorgegebenen Formulars.

Der Hund wird anhand des gültigen Standards bewertet und die Merkmale werden beschrieben.

Jede Abweichung vom Standard muss als Fehler angesehen werden, dessen Bewertung in genauem Verhältnis zum Grad der Abweichung stehen sollte und dessen Einfluss auf die Gesundheit und das Wohlbefinden des Hundes zu beachten ist.

Formwertbeurteilung (Exterieur, Anatomie):

Einzelbeurteilung der Körperteile, Gebäudebeurteilung im Stand, Gangwerk in Schritt und Trab. Abschließende Einschätzung und Beurteilung des Gesamtbildes.

Das Urteil der Phänotyp-Beurteilung lautet: Phänotyp-Beurteilung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ (VDH ZO § 5).

Der Spezialzuchtrichter ist gehalten, Hinweise für den Zuchteinsatz zu geben.

Das Werturteil „Phänotyp-Beurteilung nicht bestanden“ oder „Verhaltensbeurteilung nicht bestanden“ erhalten Leonberger Hunde, die gem. FCI Standard Nr. 145 disqualifizierende Fehler im Phänotyp oder im Wesen aufweisen.

Besteht ein Verdacht auf einen gesundheitlichen Mangel, obliegt dies einer entsprechenden fachlichen Befundung eines Tierarztes und das Ergebnis der Phänotyp-Beurteilung lautet „bestanden vorbehaltlich der tierärztlichen Abklärung“. Damit die Phänotyp-Beurteilung als bestanden gilt, muss der entsprechende fachliche Befund, welcher die Gesundheit bestätigt, dem Zuchtbuchamt und der Zuchtleitung vorgelegt werden.

§ 2 Verhaltensbeurteilung

Der VDH empfiehlt einen Basistest mit einfachen sozialen Situationen mit einem niedrigen Selektionsdruck, der als Grundlage für die Verhaltensbeurteilung in dieser Körordnung dient. Die Verhaltensbeurteilung gemäß dieser Ordnung wird von geprüften und geeigneten Personen durchgeführt, die zur Durchführung der Verhaltensbeurteilung berechtigt sind. Berechtigt zur Beurteilung sind alle für die Rasse zugelassenen Spezialzuchtrichter, Leistungsrichter des DCLH und zertifizierte VDH/DVG Hundetrainer (im Folgenden als Verhaltensrichter benannt).

Die Verhaltensbeurteilung wird wie folgt durchgeführt:

1. Begrüßung durch den Verhaltensrichter:

Der Verhaltensrichter begrüßt den Hundeführer mit Handschlag und unterhält sich mit ihm. Der Hund darf hierbei stehen, liegen oder sitzen, hat sich aber ruhig zu verhalten. Der Verhaltensrichter kann den Hundeführer zu seinem Hund befragen, er berührt ihn und tastet ihn ab. Währenddessen führt der Körsonderleiter die Chipkontrolle durch.

2. Leinenführigkeit:

Der am Halsband angeleinte Hund hat sich bei jeder Gangart an der linken Seite des Hundeführers zu bewegen. Die Übung ist im normalen, langsamen und Laufschrift vorzuführen, hierbei sind Rechts-, Links- und Kehrtwendungen vorzunehmen. Es ist mindestens eine Gerade von 20 bis 30 Schritten einzufügen. Nach dem Beenden der Übung hat der Hundeführer die Grundstellung einzunehmen. Die Leine muss lose durchhängen.

Dem Hundeführer wird mit der Meldebestätigung zur Körung ein Beispiel-Laufschema zugeschickt.

3. Gruppe:

Nach Beendigung der Aufgabe „Leinenführigkeit“ läuft der Hundeführer mit seinem angeleiteten Hund durch eine sich bewegende Gruppe, die aus mindestens 5 Personen besteht. Anschließend wird der Hund in der Gruppe abgesetzt. Unnatürliche Bewegungen der Gruppe sind dabei zu unterlassen. Bei dieser Übung soll sich der Hund unbefangen und nicht ängstlich oder aggressiv verhalten.

4. Anbinden & Zweithund:

Der Hundeführer bindet seinen Hund im Gelände an und entfernt sich ca. 10 Schritte von seinem Hund, bleibt aber in Sichtweite. Ein zweiter gleichgeschlechtlicher Hund wird von seinem Hundeführer in ca. 10 Meter Abstand vorbeigeführt.

Der Hund soll sich während der ganzen Übung neutral verhalten. Anschließend erfolgt ein Wechsel und der vorher vorbeigeführte Hund wird angebunden und der vorher angebundene Hund wird an dem nun angebundenen Hund vorbeigeführt. Der Verhaltensrichter beobachtet die Situation in einem Abstand von mindestens 3 Metern. Die Beobachtung hat passiv zu erfolgen.

5. Verkehrsteil:

Auf Anweisung des Verhaltensrichters begehen maximal 3 Hundeführer mit ihren angeleiteten Hunden hintereinander einen angewiesenen Straßenabschnitt auf dem Gehweg. Der Verhaltensrichter folgt der Gruppe in angemessener Entfernung. Der Hund soll an der linken Seite des Hundeführers geführt werden. Dem Fußgänger- und Fahrverkehr gegenüber soll sich der Hund gleichgültig verhalten. Auf seinem Weg wird ein Jogger und ein Radfahrer (im Abstand von ca. 2 Meter) der Gruppe begegnen. Das Vorbeifahren bzw. Vorbeijoggen hat so zu erfolgen, dass sich der Hund zwischen Hundeführer und vorbeifahrendem Radfahrer bzw. Jogger befindet. Alternativ zum Radfahrer kann die Übung auch mit einem entgegenkommenden Rollstuhlfahrer, einer Person mit Rollator oder einer Person mit Kinderwagen ausgeführt werden. Danach macht die Gruppe kehrt, geht auf den Verhaltensrichter zu und bleibt in seiner Nähe stehen. Anschließend verabschiedet der Verhaltensrichter jeden Hundeführer mit Handschlag und beendet damit die Prüfung.

Erfolgt der Abbruch der Verhaltensbeurteilung auf Wunsch des Hundeführers, lautet das Urteil „nicht bestanden“.

Der Verhaltensrichter kann zu jedem Zeitpunkt die Prüfung für den Hund abbrechen, wenn ein nicht zur Zuchtauglichkeitserlangung erforderliches Verhalten vorliegt. In diesem Fall lautet das Urteil „nicht bestanden“. Das Werturteil „Verhaltensbeurteilung nicht bestanden“ erhalten Leonberger Hunde, die gem. FCI Standard Nr. 145 disqualifizierende Fehler im Wesen aufweisen.

Wurde während der Körveranstaltung eine körperliche Beeinträchtigung beim Hund festgestellt, ist die Verhaltensbeurteilung als „nicht angetreten“ zu werten.

Läufige Hündinnen sind dem Körsonderleiter vor Betreten des Prüfungsgeländes zu melden. Die Hündin wird während der gesamten Veranstaltung von den Rüden getrennt und als letzte bewertet.

§ 3 Körveranstaltung

Die Phänotyp-Beurteilung nach § 1 und die Verhaltensbeurteilung nach § 2 müssen nicht am selben Tag erfolgen. Die Beurteilungen können anlässlich einer Spezialzuchtschau, einer Nachzuchtbeurteilung oder einer separaten Körveranstaltung stattfinden. Ausrichter sind die Landesgruppen.

Die Beurteilung darf jedoch nicht während der Ausstellungsbeurteilung stattfinden und kann auch nicht durch eine Ausstellungsbewertung ersetzt werden. Es muss ein separater Vorgang sein.

Der DCLH bietet wenigstens 5 Möglichkeiten zur Teilnahme einer Phänotypbeurteilung und/oder einer Verhaltensbeurteilung pro Jahr an. Die Landesgruppen können sich beim Vorstand des DCLH um eine Austragung bewerben. Die Termine sowie die entsprechenden Durchführungsorte sind bis zum 30. November des Vorjahres im offiziellen Mitteilungsorgan des DCLH zu veröffentlichen.

§ 4 Anmeldung zu einer Körveranstaltung

Die Anmeldung der an der Körveranstaltung teilnehmenden Leonberger Hunde darf nur vom Eigentümer des Hundes getätigt werden.

Die Teilnahme ist nicht an die Mitgliedschaft im DCLH e.V. gebunden, der gemeldete Hund muss jedoch eine FCI-Ahnentafel oder eine Registrierbescheinigung gemäß Durchführungsbestimmung zur Zuchtordnung VDH „Zuchtbuch-/Registerführung“ besitzen.

Die Anmeldung erfolgt spätestens zum Meldeschluss. Der Veranstalter hat sicher zu stellen, dass die Meldungen aller Teilnehmer bis spätestens 10 Tage vor der Veranstaltung dem Zuchtleiter vorliegen. Dies gilt für jede Form der Veranstaltung.

Folgende Voraussetzungen sind zu erfüllen bzw. folgende Unterlagen sind einzureichen:

- Mit Vollendung des 18. Lebensmonats kann der Leonberger Hund an den Körveranstaltungen teilnehmen.

- Zur Anmeldung müssen dem Körsonderleiter folgende Unterlagen vorgelegt werden.

- DCLH- oder FCI entsprechende Ahnentafel bzw. Registerbescheinigung (am Tage der Veranstaltung muss das Original mitgeführt werden).
- Nachweis einer Ausstellungsbewertung in einer Erwachsenenklasse mit der Formwertnote „sehr gut“ oder „vorzüglich“ und einer Nachzuchtbeurteilung (alternativ eine zweite Ausstellungsbewertung aus der Jugend- oder einer Erwachsenenklasse mit „sehr gut“ oder „vorzüglich“). Die Ergebnisse müssen von unterschiedlichen Zuchtrichtern stammen. Anerkannt werden Ergebnisse von Spezialzuchtschauen im In- und Ausland sowie Ergebnisse von allen nationalen und internationalen FCI-Schauen.

- die Zahnkarte ist am Veranstaltungstag mitzuführen.

Soll die Phänotypbeurteilung im Anschluss einer SRA durchgeführt werden, ist dies der veranstaltenden Landesgruppe bei Anmeldung zur Ausstellung mitzuteilen. Das auf dieser SRA erreichte Ergebnis kann angerechnet werden.

§ 5 Erteilung der Zuchtzulassung

Liegen alle Voraussetzungen zur Zuchtzulassung im Zuchtbuchamt vor, erstellt dieses auf Antrag durch den Besitzer und Zusendung der Ahnentafel eine Zuchtzulassungsurkunde und veranlasst, dass der Hund auf der Liste der Zuchthunde im offiziellen Organ geführt wird. Alternativ kann die Eintragung auf der Ahnentafel auch nach Bestehen der Phänotypbeurteilung eingetragen werden, sofern alle Nachweise zur Zuchtzulassung bereits vorliegen.

Die Zuchtzulassung gilt bis zum Erreichen des in der Zuchtordnung definierten maximalen Zuchtalters.

Vererbt ein Hund nachgewiesenermaßen und wiederholt Wesens- und Formfehler sowie Gesundheitsmängel, kann ihm die Zuchttauglichkeit durch den Zuchtausschuss entzogen werden.

Zuchttauglich kann nur ein Hund sein, der die typischen Merkmale der Rasse besitzt, von ausgeglichenen Proportionen ist und in guter Verfassung vorgestellt wird. Man wird ihm verzeihliche Fehler nachsehen, jedoch keine funktionellen anatomischen Fehler.

§ 6 Besondere Regelungen

Für Hunde mit abgeschlossener Ausbildung als Therapie- oder Rettungshund, bestandener Leonbergervorprüfung oder bestandener BH-Club oder BH-Club Leo 1-3, bestandener BH/VT (VDH), gilt die Verhaltensbeurteilung als „bestanden“, ein erneuter Nachweis über eine bestandene Verhaltensbeurteilung nach § 2 dieser Ordnung ist nicht notwendig. Die entsprechenden Nachweise der alternativ anzuerkennenden Prüfung sind dem Zuchtbuchamt vorzulegen.

§ 7 Nicht bestandene Prüfungsteile der Körung

Eine nicht bestandene Verhaltens- oder Phänotypbeurteilung kann beliebig oft wiederholt werden. Eine einzuhaltende Frist bis zu einer Wiederholung wird nicht festgelegt.